

# **Das europäische Führungszeugnis für Staatsangehörige Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs und Polens Vergleich der Inhalte gegenüber dem deutschen erweiterten Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII)**

Von Dr. Thilo Engel, Praktikant

## **Einleitung**

Seit der Einführung des Europäischen Führungszeugnisses<sup>1</sup> durch das Bundesjustizamt Ende April 2012 stellt sich die Frage, welche Informationen aus dem Zentralregister eines anderen EU-Staates ein privater Träger der Jugendhilfe in Deutschland erlangt, wenn er eine Angehörige oder einen Angehörigen dieses EU-Staates ohne deutsche Staatsangehörigkeit beschäftigen will.

§ 72a SGB VIII verbietet zum Schutz der Minderjährigen, eine einschlägig vorbestrafte Person in der Jugendhilfe zu beschäftigen. Dies soll mit dem Instrumentarium des erweiterten Führungszeugnisses<sup>2</sup> in der Praxis sichergestellt werden, das dem Träger vor einer Einstellung vorgelegt werden muss. Die Angaben in einem erweiterten Führungszeugnis gehen über die in einem gewöhnlichen Privatführungszeugnis wiedergegebenen Daten hinaus.

Strafen wegen Fürsorgepflichtverletzungen oder Sexualdelikten<sup>3</sup> werden im erweiterten Führungszeugnis auch dann aufgeführt, wenn das Strafmaß geringer ist als das minimale Strafmaß, ab dem Strafurteile in einem einfachen Führungszeugnis erscheinen („Bagatelldelikte“).<sup>4</sup> Im einfachen Führungszeugnis werden zum Zwecke der Resozialisierung Verurteilungen nach Ablauf einer Frist von drei oder fünf Jahren nach dem ersten Urteil,<sup>5</sup> – bei Freiheitsstrafen zuzüglich der Haftdauer<sup>6</sup> –, nicht mehr aufgeführt.<sup>7</sup> Für einige Sexualdelikte und einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr beträgt die Frist zehn Jahre.<sup>8</sup> Im erweiterten Führungszeugnis verlängert sich diese Frist bei Haftstrafen ab einem Jahr wegen Fürsorgepflichtverletzungen und weiterer Sexualdelikte auf ebenfalls zehn Jahre.<sup>9</sup> Weist ein erweitertes Führungszeugnis einen Eintrag wegen eines der in § 72a SGB VIII aufgezählten Straftatbestände des Strafgesetzbuches auf, so ist automatisch die Beschäftigung in der Jugendhilfe ausgeschlossen.

Wird ein deutscher Staatsangehöriger im EU-Ausland strafrechtlich verurteilt,<sup>10</sup> so wird das Bundesjustizamt im Rahmen des nunmehr automatisierten Austausch<sup>11</sup> der

---

<sup>1</sup> § 30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG), eingeführt durch das Gesetz zur Verbesserung des Austauschs zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften, BGBl. Teil I, 2011, S. 2714. Vgl. Darstellung in: LVR-Newsletter Rechtsfragen der Jugendhilfe, Nr. 82, Mai 2012, Abteilung 1 „Gesetzgebung des Bundes“.

<sup>2</sup> §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1, 32 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

<sup>3</sup> Es handelt sich um die §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs. Zur Übersicht über den Inhalt dieser Straftatbestände siehe unten den „Formulierungsvorschlag Straffreiheitserklärung“.

<sup>4</sup> § 32 Abs. 5 BZRG.

<sup>5</sup> Beginn der Frist mit dem ersten Urteil: § 36 Satz 1 BZRG.

<sup>6</sup> § 34 Abs. 3 BZRG.

<sup>7</sup> § 34 Abs. 1 Nr. 1, 3 BZRG.

<sup>8</sup> § 34 Abs. 1 Nr. 2 BZRG.

<sup>9</sup> § 34 Abs. 2 BZRG.

<sup>10</sup> § 54 Abs. 1 BZRG.

<sup>11</sup> Vgl.: [http://www.bundesjustizamt.de/nn\\_2051804/DE/Presse/Pressemitteilungen\\_\\_Archiv/20120511.html](http://www.bundesjustizamt.de/nn_2051804/DE/Presse/Pressemitteilungen__Archiv/20120511.html)

Zentralregisterdaten innerhalb der EU hierüber informiert. Die ausländische Verurteilung wird wie eine inländische Verurteilung behandelt<sup>12</sup> und kann wie eine solche ohne Mindeststrafmaß und mit der verlängerten Frist in einem erweiterten Führungszeugnis erscheinen und den Tätigkeitsausschluss herbeiführen.

Anders gelagert ist der Fall, in dem eine Person, die Staatsangehörige eines anderen EU-Staates ist, aber in Deutschland einen Wohnsitz begründet hat, bei der deutschen Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis beantragt. Das Bundeszentralregister enthält über diese Personen nur Verurteilungen durch deutsche Gerichte. Sämtliche Verurteilungen werden nur im Zentralregister des Staates gesammelt, dessen Angehöriger die Person ist. Beantragt der EU-Ausländer mit Wohnsitz in Deutschland nun ein deutsches erweitertes Führungszeugnis in der Form eines erweiterten Führungszeugnisses für die Aufnahme einer Beschäftigung in der Jugendhilfe, so muss das Bundesjustizamt bei der Zentralregisterbehörde des Herkunftsstaates Informationen gesondert anfordern.

Jede Zentralregisterbehörde darf indes nur nach Maßgabe der in ihrem Land geltenden Gesetze Informationen übermitteln.

Beantragt also eine Privatperson ein Führungszeugnis, so werden nicht alle Eintragungen übermittelt, aus denen sich dann das Bundesjustizamt die nach deutschem Recht im erweiterten Führungszeugnis wiedergegebenen herausfiltern könnte, sondern nur die Angaben, die ein Privatführungszeugnis im jeweiligen Herkunftsland nach dort geltendem Recht enthält. Es stellt sich also die Frage, inwieweit der von § 72a SGB VIII geforderte Tätigkeitsausschluss realisierbar ist, wenn ein EU-Ausländer sich in Deutschland für eine Beschäftigung in der Jugendhilfe bewirbt.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, zu wissen, welche Angaben ein Privatführungszeugnis eines anderen EU-Staates im Vergleich zu einem deutschen erweiterten Führungszeugnis enthält.

Ein solcher Vergleich wird im Folgenden für die Nachbarländer **Belgien, Frankreich, Luxemburg und Polen** angestellt.

### **Belgien**

In Belgien bietet die gesetzliche Regelung des Zentralregisters ein hohes Schutzniveau für Minderjährige, das dem in Deutschland angestrebten Schutzniveau entspricht. Es existiert neben dem einfachen Privatführungszeugnis<sup>13</sup> ein erweitertes Führungszeugnis, das für den Zweck der Aufnahme einer Arbeit in der Jugendhilfe und angrenzenden Arbeitsfeldern, in denen ein engerer Kontakt mit Minderjährigen besteht.<sup>14</sup> Bei Bewerbung eines belgischen

---

<sup>12</sup> § 56 Abs. 1 BZRG.

<sup>13</sup> Art. 595 Code de l'instruction criminelle.

<sup>14</sup> Art. 596, al. 2 Code de l'instruction criminelle, offizielle Übersetzung der belgischen „Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen“: „Wenn der Auszug beantragt wird, um Zugang zu einer Tätigkeit zu erhalten, die in den Bereich der Erziehung, der psycho-medizinisch-sozialen Betreuung, der Jugendhilfe, des Kinderschutzes, der Animation für oder Betreuung von Minderjährigen fällt, werden neben den in Absatz 1 erwähnten Entscheidungen [mit einem geringeren Strafmaß, auch nach Ablauf der für das einfache Führungszeugnis geltenden Dreijahresfrist] auch die in Artikel 590 Absatz 1 Nr. 1 und 17 erwähnten Verurteilungen und die in Artikel 590 Absatz 1 Nr. 2, 4, 5 und 16 erwähnten Entscheidungen vermerkt für Taten, die gegenüber einem Minderjährigen begangen wurden, und insofern dies Tatbestandsmerkmal ist oder die Strafe verschärft. Die Gemeindeverwaltung vermerkt darüber hinaus, ob der Betreffende mit einem von einem Richter oder einem Untersuchungsgericht in Anwendung von Artikel 35 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft ausgesprochenen Verbot

Staatsangehörigen für eine Tätigkeit in der Jugendhilfe in Deutschland bestehen somit praktisch keine Unterschiede im Hinblick auf den Inhalt der Führungszeugnisse.

## **Frankreich**

In Frankreich bestehen drei Arten von Auszügen aus dem Strafregister.

Ein vollständiger Auszug, das „Bulletin n° 1“, darf nur Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt werden.<sup>15</sup> Ein „Bulletin n° 2“, das etwas weniger Angaben<sup>16</sup> enthält, kann auf Anfrage einer Behörde als einfaches Behördenführungszeugnis u. a. bei Bewerbungen oder vor der Genehmigung einer Adoption, an die Behörde übersandt werden.

Das Führungszeugnis für den Privatgebrauch, das einzige, das von dem Betroffenen selbst beantragt werden kann, ist das „Bulletin n° 3“.

Der Inhalt des Bulletin n° 3 ist im Interesse der Resozialisierung eng gefasst. Wird z. B. einer Person zusätzlich zu der Hauptstrafe in einem Strafurteil das Sorgerecht über ein Kind entzogen, wird dies weder im Bulletin n° 2 noch im Bulletin n° 3 aufgeführt.<sup>17</sup> Wurde ein Strafurteil zur Bewährung<sup>18</sup> ausgesetzt oder ein Schuldspruch ohne Strafe<sup>19</sup> erlassen, so erscheint dies, anders als in Deutschland,<sup>20</sup> weder im einfachen Behördenführungszeugnis noch im Privatführungszeugnis. Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren erscheinen im Bulletin n° 3 nur, wenn dies vom Gericht ausdrücklich angeordnet wurde.<sup>21</sup> In Deutschland werden in einem einfachen Führungszeugnis hingegen alle Freiheitsstrafen ab drei Monaten aufgeführt.<sup>22</sup>

Das Interesse, Minderjährige vor ungeeigneten Erziehern, Lehrern und Mitarbeitern der Jugendhilfe zu schützen, trat im Jahr 1998 hinzu.<sup>23</sup> Seitdem haben Strafgerichte die Möglichkeit, einer Person für einen bestimmten Zeitraum zu untersagen, eine Arbeit auszuüben, die einen regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen erfordert.<sup>24</sup> Dieses Verbot kann

---

behaftet ist, eine Tätigkeit auszuüben, die ihn mit Minderjährigen in Kontakt bringen würde. Das Verbot muss im Auszug bis zu dem Zeitpunkt erwähnt werden, wo das darauf folgende Urteil definitiv rechtskräftig wird. Um diese Information zu erhalten, wendet sich die Gemeindeverwaltung an den lokalen Polizeidienst..“, *Moniteur Belge*, 22. oct. 2009, p. 69107, (Einfügung in eckigen Klammern durch den Verfasser).

<sup>15</sup> Art. 774 alinéa (al., Absatz, Abs.) 1, 2 Code de procédure pénale (C. proc. pén.). - Den vollständigen Inhalt der sie betreffenden Eintragungen in allen Abteilungen des Zentralregisters darf zwar jede Person nach Art. 777-2 al. 1 C. proc. pén. einsehen, jedoch wird keine schriftliche Kopie ausgegeben, Art. 777-2 al. 5 C. proc. pén.

<sup>16</sup> U. a. Verjährungsregelung (Art. 775 al. 1 n° 11 C. proc. pén), die für das Bulletin n° 1 fehlt, sowie keine Angabe über Jugendstrafen (Art. 775 al. 1 n° 1 C. proc. pén) oder über Ordnungswidrigkeiten (Art. 775 al. 1 n° 3 C. proc. pén).

<sup>17</sup> Art. 775 al.1, N° 9, Art. 777 al. 1 C. proc. pén.

<sup>18</sup> Art. 775 al. 1, n° 4, (für Bulletin n° 3 in Verbindung mit:) Art. 777 al. 1 C. proc. pén.

<sup>19</sup> Art. 775 al. 1, n° 12, (für Bulletin n° 3 in Verbindung mit:) Art. 777 al. 1 C. proc. pén.

<sup>20</sup> § 7 Abs. 1 BZRG legt die Eintragung von Bewährungsstrafen fest; die Eintragung fällt nicht unter die Eintragungen, die nach § 32 Abs. 2 BZRG von der Wiedergabe im Führungszeugnis ausgenommen werden.

<sup>21</sup> Art. 777 al. 1 n° 2 C. proc. pén.

<sup>22</sup> § 32 Abs. 2 Nr. 5 StGB.

<sup>23</sup> Loi n° 98-468 du 17 juin 1998 relative à la prévention et à la répression des infractions sexuelles ainsi qu'à la protection des mineurs, *Journal Officiel de la République Française*, n°139, du 18 juin 1998, p. 9255.

<sup>24</sup> Art. 777 al. 1 n° 4 Code de procédure pénale (C. proc. pén.), eingeführt durch Art. 41 V des vorgenannten Gesetzes von 1998: „Décisions prononçant le suivi socio-judiciaire prévu par l'article 131-36-1 du code pénal ou la peine d'interdiction d'exercer une activité professionnelle ou bénévole impliquant un contact habituel avec des mineurs, pendant la durée de la mesure.“ Diese Strafe eines Tätigkeitsverbots in jugendnahen Berufen ist nach Art. 222-45 al. 1 n° 3 Code pénal (C. pén.) möglich, eingeführt durch Art. 11 des vorgenannten Gesetzes von 1998.

ein Gericht neben der Hauptstrafe für Sexualdelikte, Drogenhandel oder vorsätzliche Körperverletzung aussprechen.<sup>25</sup> Die Entscheidung über die Möglichkeit einer Einstellung im Bereich der Jugendfürsorge liegt somit in Frankreich beim Strafgericht. Es gibt kein gesetzliches Berufsausübungsverbot wie im deutschen § 72a SGB VIII.

Ein verhängtes Tätigkeitsverbot erscheint im Bulletin n° 3. Jedoch gilt die bedeutsame Einschränkung, dass das Verbot noch wirksam sein muss. Hatte das Gericht das Verbot befristet und die Frist ist abgelaufen, oder hat ein Gericht das Verbot aufgehoben, so wird die Angabe, dass ein Tätigkeitsverbot bestand, ohne nachlaufende Frist umgehend aus dem Bulletin n° 3 gelöscht.<sup>26</sup> Es gilt nicht wie für das deutsche erweiterte Führungszeugnis die längere, zehnjährige Verjährung. Auch Verurteilungen wegen eines Sexualdeliktes oder wegen einer Gefährdung Minderjähriger unterliegen der Regelfrist, nach der alle Verurteilungen zu Geldstrafen nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft des Urteils und alle sonstigen, eine Freiheitsstrafe ersetzenden Strafen, außer tatsächlich angetretenen Freiheitsstrafen, nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils nicht mehr in einem Behörden- oder Privatführungszeugnis aufgeführt werden.<sup>27</sup>

Die ergänzende Strafe des Tätigkeitsverbots in jugendnahen Berufen wird von den Gerichten zwar häufig, aber keinesfalls standardmäßig ausgesprochen.<sup>28</sup>

Es bleibt festzuhalten, dass die Angaben im französischen Privatführungszeugnis (Bulletin n° 3), aufgrund des hohen Mindeststrafmaßes von zwei Jahren Freiheitsstrafe und der Anwendbarkeit der kurzen Regelverjährung, einen geringeren Umfang haben als im deutschen erweiterten Führungszeugnis. Trotz der Möglichkeit französischer Gerichte, ein Tätigkeitsverbot auszusprechen, hat ein französisches Führungszeugnis, bzw. ein in Deutschland für eine französische Staatsbürgerin oder einen französischen Staatsbürger ausgestelltes europäisches Führungszeugnis nicht den Inhalt, den § 72a SGB VIII vorsieht.

## **Luxemburg**

Die luxemburgische Regelung orientiert sich im Prinzip an der französischen mit drei Arten von Registerauszügen, die sich ebenfalls Bulletin n°1-3 nennen. Einzig ein Bulletin n° 3 darf dem Betroffenen als Privatführungszeugnis übergeben werden. Dessen Inhalt ist deutlich stärker eingeschränkt als in Frankreich. Im Bulletin n° 3 werden nur Freiheitsstrafen ausgewiesen, und nur solche, die nicht zur Bewährung ausgesetzt und durch keine andere „bedingte Verurteilung“ erleichtert wurden.<sup>29</sup> Es ist nicht erkennbar, dass diese auf Resozialisierung ausgerichtete Regelung durch eine neuere Kinderschutzvorschrift in der Art eines deutschen erweiterten Führungszeugnisses oder in der Art eines französischen von Gerichten ausgesprochenen Verbotes, jugendnahe Berufe auszuüben, ergänzt worden wäre. Beantragt eine Privatperson luxemburgischer Staatsbürgerschaft in einem deutschen Einwohnermeldeamt die Erstellung eines europäischen Führungszeugnisses, um in Deutschland eine Arbeit in der

---

<sup>25</sup> Art. 222-45 al. 1 n° 3 C. pén.

<sup>26</sup> Art. 777 al. 1 n° 4 C. proc. pén.

<sup>27</sup> Art. 775 al. 1 n° 11 C. proc. pén.

<sup>28</sup> République Française – Ministère de la Justice (Hg.), Mission parlementaire: faut-il ériger l'inceste en infraction spécifique?, „Rapport de la mission confiée par le premier ministre à monsieur Christian Estrosi, député des alpes maritimes“, Juillet 2005, N° 3.3.2., p. 40. Bericht abrufbar unter:  
<http://www.ladocumentationfrancaise.fr/var/storage/rapports-publics/054000481/0000.pdf>

<sup>29</sup> Art. 10 Abs. 1, 2, Règlement grand-ducal du 14 décembre 1976 portant réorganisation du casier judiciaire, in: Memorial. Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, A. N° 81, 28. Dezember 1976, S. 1474.

Jugendhilfe aufzunehmen, so werden nur diese sehr beschränkten Angaben von der luxemburgischen Registerbehörde an das Bundesamt für Justiz übermittelt.

## **Polen**

In Polen<sup>30</sup> können Strafregisterauszüge nur zu gesetzlich festgelegten Zwecken ausgegeben werden. Zu diesen zählt die Aufnahme einer Arbeit als Lehrer oder Sozialpädagoge,<sup>31</sup> die nur dem möglich ist, der ein Führungszeugnis ohne Eintrag vorweist.<sup>32</sup> Somit besteht bei der Anfrage von Informationen durch das Bundesjustizamt ein Rechtsgrund für die polnische Zentralregisterbehörde (Rejestr karny), zum Zwecke der Aufnahme einer Arbeit, die mit einem Kontakt mit Minderjährigen einhergeht, einen Registerauszug zu übermitteln. Ein spezielles Führungszeugnis für pädagogische Berufe ist allerdings nicht vorgesehen.

Das polnische Strafregisterrecht ist weniger dem Gedanken der Resozialisierung verpflichtet als in Deutschland; der an Privatpersonen ausgegebene Registerauszug enthält also mehr Informationen als ein einfaches Privatführungszeugnis in Deutschland. Hinsichtlich der Art der Straftaten und Urteile ist es vollständig.<sup>33</sup> Auch Bagatelilverurteilungen und Schuldsprüche ohne Strafe werden aufgeführt. Da Bagatelilverurteilungen und Schuldsprüche ohne Strafe im einfachen polnischen Führungszeugnis berücksichtigt werden, wird der diesbezüglichen Forderung des § 72a SGB VIII entsprochen. Auch decken sich die maßgeblichen Straftatbestände des polnischen Strafgesetzbuches (Kodeks karny) im Wesentlichen mit den Straftatbeständen des deutschen Strafgesetzbuches.

Eine Differenzierung zwischen Informationen, die an eine Privatperson ausgegeben werden, und den Zugriffsmöglichkeiten der berechtigten Behörden findet lediglich über unterschiedliche Fristen für die Schwärzung von Registerinformationen statt.<sup>34</sup> In der Fristenregelung liegen auch die Unterschiede zum deutschen erweiterten Führungszeugnis.

Freiheitsstrafen einschließlich solchen, die die zur Bewährung ausgesetzt sind, werden ab dem Ablauf von zehn Jahren nach Verbüßung der Strafe aus dem Strafregister gestrichen.<sup>35</sup> Jedoch kann bei Freiheitsstrafen von weniger als drei Jahren die Löschung ab dem Ablauf von fünf Jahren nach Verbüßung beantragt werden.<sup>36</sup> Geldstrafen und freiheitsbeschränkende Strafen werden fünf Jahre nach Erfüllung der Strafe gelöscht;<sup>37</sup> eine frühere Löschung kann bereits drei Jahre nach Straferfüllung beantragt werden.<sup>38</sup> Da auch im deutschen erweiterten Führungszeugnis Geldstrafen und Haftstrafen unter einem Jahr nach drei bis fünf Jahren nicht mehr wiedergegeben werden, besteht hier kein Unterschied zwischen dem polnischen Führungszeugnis und dem deutschen erweiterten Führungszeugnis.

Ein Unterschied zwischen dem polnischen Registerauszug und dem deutschen erweiterten Führungszeugnis besteht lediglich bei Freiheitsstrafen von einem bis drei Jahren. Diese werden im deutschen erweiterten Führungszeugnis zehn Jahre nach Ende der Haftzeit nicht mehr

---

<sup>30</sup> Bei der Bearbeitung dieses Teils danke ich meiner Frau Ewa Engel für ihre Unterstützung.

<sup>31</sup> Art. 1 ust. 1 pkt. 2 Karta Nauczyciela (Lehrer-Charta, das Gesetz über pädagogische Berufe).

<sup>32</sup> Art.10 ust. 8a Karta Nauczyciela.

<sup>33</sup> Art. 20 Abs. 1 Ustawa o Krajowym Rejestrze Karnym.

<sup>34</sup> Art. 14a Abs. 1, 1. Hs. Ustawa o Krajowym Rejestrze Karnym.

<sup>35</sup> Art. 107 §§ 1, 3 Kodeks karny.

<sup>36</sup> Art. 107 § 2 Kodeks karny (Strafgesetzbuch).

<sup>37</sup> Art. 107 § 4, pierwsza część zdania (Halbsatz 1) Kodeks karny.

<sup>38</sup> Art. 107 § 4, druga część zdania (Halbsatz 2) Kodeks karny.

aufgeführt; in Polen kann, abweichend von der einschlägigen zehnjährigen Regelfrist, bereits fünf Jahre nach Ende der Haftzeit die Nichtaufnahme in das Führungszeugnis beantragt werden.

Beispielhaft sind die Strafmaße einiger Tatbestände, auf die § 72a SGB VIII verweist, wie folgt: Verletzung der Aufsichts-, Erziehungs- oder Fürsorgepflicht (0-2 Jahre / 0-3 Jahre, falls Opfer hilflos oder unter 15 Jahre alt);<sup>39</sup> körperliche oder psychische Misshandlung minderjähriger oder wehrloser Personen (0-5 Jahre,<sup>40</sup> Qualifizierung bei besonderer Grausamkeit: 1-10 Jahre);<sup>41</sup> sexuelle Kontakte unter Missbrauch von Schwäche, Wehrlosigkeit oder eines Abhängigkeitsverhältnisses (0-3 Jahre);<sup>42</sup> Strafschärfung des vorgenannten Delikts bei einem Schaden Minderjähriger (3 Monate-5 Jahre).<sup>43</sup>

Dem Schutz Minderjähriger wird durch eine Sonderregelung für Verurteilungen wegen eines Angriffs auf die sexuelle Selbstbestimmung Rechnung getragen. Wird eine Freiheitsstrafe wegen eines Angriffs auf die sexuelle Selbstbestimmung nicht zur Bewährung ausgesetzt, ist sie von der Löschung<sup>44</sup> aus dem Strafregister ausgenommen und wird ohne Verfristung im Registerauszug wiedergegeben,<sup>45</sup> sofern das Opfer unter 15 Jahren alt war.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass in den meisten Fällen die aus dem polnischen Zentralregister übermittelten Angaben in einem in Deutschland ausgestellten „europäischen“ Führungszeugnis, beziehungsweise die Angaben in einem polnischen Führungszeugnis dem von § 72a SGB VIII geforderten Umfang eines deutschen erweiterten Führungszeugnisses entsprechen.

## **Fazit**

Von den hier untersuchten Nachbarstaaten kennt einzig Belgien ein erweitertes Führungszeugnis für pädagogische Berufe. In Frankreich steht ein Tätigkeitsverbot in der Jugendarbeit im Ermessen des Strafrichters; wird dieses Verbot nicht ausgesprochen, enthält das Privatführungszeugnis deutlich weniger Angaben als ein deutsches erweitertes Führungszeugnis. Auch ein luxemburgisches Privatführungszeugnis enthält deutlich weniger Angaben als ein deutsches erweitertes Führungszeugnis. In Polen enthält ein einfaches Führungszeugnis weitgehend die Angaben eines deutschen erweiterten Führungszeugnisses.

Selbst wenn in Deutschland ein europäisches Führungszeugnis zugleich als erweitertes Führungszeugnis beantragt wird, dürfen die Staaten, deren Rechtsordnung kein erweitertes Führungszeugnis kennt, Angaben aus dem Strafregister nur in dem Umfang eines einfachen Privatführungszeugnisses übermitteln. Etwas anderes ergibt sich, wenn EU-Ausländer sich direkt bei einem deutschen Jugendamt und nicht bei einem Träger der freien Jugendhilfe bewerben, da das Jugendamt ein Behördenführungszeugnis beantragen kann, für das die ausländischen Registerbehörden nach ihrem Recht weitergehende Angaben an das Bundesjustizamt übermitteln dürfen. Deshalb steht ein Behördenführungszeugnis auch

---

<sup>39</sup> Art. 209-211 Kodeks karny.

<sup>40</sup> Art. 207 § 1 Kodeks karny.

<sup>41</sup> Art. 207 § 2 Kodeks karny.

<sup>42</sup> Art. 199 § 1 Kodeks karny.

<sup>43</sup> Art. 199 § 2 Kodeks karny.

<sup>44</sup> Art. 106a Kodeks karny.

<sup>45</sup> Art. 14a ust. 2 Ustawa o Krajowym Rejestrze Karnym.

bezüglich der im EU-Ausland ergangenen Verurteilungen und Schuldsprüche einem deutschen erweiterten Führungszeugnis in der Regel nicht nach. Das Problem beim europäischen Führungszeugnis liegt aus Sicht der ausländischen Registerbehörden, die kein erweitertes Führungszeugnis kennen, also nicht in den Anforderungen der Jugendhilfe, sondern in dem privaten Charakter der freien Träger.